

Erste Änderungssatzung zur Werbesatzung der Stadt Mittweida

Vom 31.03.2005

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Gemeindeordnung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 4/2003 vom 31.03.2003, S. 55), berichtigt am 25.04.2004 (SächsGVBl. S. 159) und des § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze, Artikel 1 Sächsische Bauordnung vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 8/2004 vom 25.06.2004, S. 200) in seiner Sitzung am 30.03.2005 folgende Erste Änderungssatzung zur Werbesatzung der Stadt Mittweida vom 09.07.2001 beschlossen:

Die Werbesatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I § 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung aller Werbeanlagen im Sinne des § 10 SächsBO einschließlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und ihrer Farbgebung. Die Gültigkeit sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften wird nicht berührt.

Artikel II § 4 Allgemeine Forderungen

(1) Für jeden Gewerbebetrieb im Erdgeschoss ist je Gebäudefront eine Werbeanlage, die aus einer einzeiligen Beschriftung und einem Ausleger bestehen kann, zulässig.

(2) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich bis max. zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig.

Bei gegliederten Brüstungszonen darf die Werbeanlage am Gebäude nur unter dem Gesims oder über dem Gesims angebracht werden.

Die Brüstungszone im 1. Obergeschoss darf bei Anbringung der Werbeanlagen keine von den übrigen Geschossen abweichende Farbgebung erhalten. Ausgenommen sind Fassaden, die mit unterschiedlichen Materialien gestaltet wurden z. B. Klinkerfassaden.

Artikel III § 12 Genehmigungspflicht

entfällt

Artikel IV
§ 13
Ausnahmen und Befreiungen
wird

§ 12
Abweichungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können auf der Grundlage von § 67 SächsBO Abweichungen zugelassen werden.

Artikel V
§ 14
Ordnungswidrigkeiten
wird

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 SächsBO handelt, wer im Geltungsbereich der Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 bis § 10 dieser Satzung Werbeanlagen anbringt oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel VI
§ 15
Inkrafttreten
wird

§ 14
Inkrafttreten

(1) Die Erste Änderungssatzung zur Werbesatzung der Stadt Mittweida vom 31.03.2005 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mittweida, den 31.03.2005



Damm
Bürgermeister



- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Mittweida „Mittweidaer Stadtnachrichten“ Nr. 7 vom 18.07.2001
- Die Erste Änderungssatzung wurde am 30.03.2005 vom Stadtrat Mittweida beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Mittweida Nr. 4 vom 20.04.2005 bekannt gemacht.